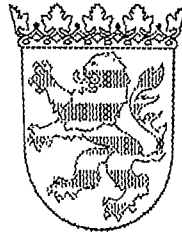


VERWALTUNGSGERICHT KASSEL



IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

der
vertreten durch
beide wohnhaft:
Staatsangehörigkeit: somalisch,

Klägerin,

bevollmächtigt:

Rechtsanwältin Lena Ronte,
Große Friedberger Straße 16 - 20, 60313 Frankfurt am Main, - 03/17 -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Gießen -,
Rödgener Straße 59 - 61, 35394 Gießen, - [REDACTED] -273 -

Beklagte,

wegen Asylrechts

hat das Verwaltungsgericht Kassel - 4. Kammer - durch

Richterin Klug als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 02.10.2019 für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung der Ziffern 1 und 3 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 12.01.2017 verpflichtet, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aus dem Urteil gegen sie vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Klägerin wendet sich gegen die Ablehnung ihres Antrags auf Gewährung internationalen Schutzes durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) mit Bescheid vom 12.01.2017.

Die Klägerin ist am _____ Deutschland geboren. Ihre Mutter stammt aus Somalia, reiste nach eigenen Angaben im September 2015 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte für sich und die Klägerin am 12.10.2016 einen Asylantrag.

Die persönliche Anhörung der Mutter der Klägerin durch das Bundesamt fand am 04.11.2016 statt. Wegen des Inhalts der Anhörung wird auf die Niederschrift über die Anhörung (Bl. 48 bis 54 d. Behördenakte) verwiesen.

Mit Bescheid vom 12.01.2017 bejahte das Bundesamt das Vorliegen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG und lehnte darüber hinaus die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, die Anträge der Klägerin auf Asylanerkennung sowie die Zuerkennung subsidiären Schutzes ab. Wegen der Begründung wird auf den Inhalt des Bescheides Bezug genommen.

Hierauf hat die Klägerin am 16.01.2017 Klage erhoben.

Diese begründet die Klägerin damit, dass ihr im Falle einer Rückkehr geschlechtsspezifische Verfolgung in Form einer Genitalverstümmelung drohe. Gerade Rückkehrer, die aufgrund des längeren Aufenthaltes außerhalb Somalias völlig entwurzelt seien, hätten keine Chance, derartigen Übergriffen zu entgehen, da ihnen jegliche Orientierung über die aktuellen regionalen Machtverhältnisse und jeglicher familiärer und sozialer Schutz fehle. Die Klägerin legt eine ärztliche Bescheinigung vom [REDACTED].2017 vor, wonach ihr Genital unauffällig ist.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 12.01.2017 zu verpflichten,

der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zuzuerkennen,

hilfsweise ihr den subsidiären Schutz nach § 4 AsylG zuzuerkennen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen,

und bezieht sich zur Begründung auf die angefochtene Entscheidung.

Mit Beschluss vom 08.12.2017 wurde der Rechtsstreit der Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte zum hiesigen Verfahren und zum beigezogenen Verfahren der Mutter der Klägerin (Az.: 4 K 63/18.KS.A) sowie den Inhalt der beigezogenen Behördenakte und der Sitzungsniederschrift vom 02.10.2019 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage, über die nach der Übertragung durch die Kammer gemäß § 76 Abs. 1 AsylG die Einzelrichterin zur Entscheidung berufen ist und gemäß § 102 Abs. 2 VwGO trotz Ausbleibens der Beklagten in der mündlichen Verhandlung entschieden wird, ist begründet.

Der Bescheid des Bundesamtes vom 12.01.2017 ist, soweit er angefochten ist, rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 S. 1, Abs. 5 VwGO).

Der Klägerin ist die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG zuzuerkennen.

Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Nr. 1) außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (Nr. 2a) oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will (Nr. 2b) und keiner der Ausschlussgründe in § 3 Abs. 2 bis 4 AsylG Anwendung findet.

Als Verfolgung im Sinne des auf die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) Bezug nehmenden § 3 Abs. 1 AsylG gelten nach § 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG, Art. 9 Abs. 1a der Richtlinie 2011/95/EU solche Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, 953) keine Abweichung zulässig ist. Nach § 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylG, Art. 9 Abs. 1b der RL 2011/95/EU kann eine Verfolgungshandlung auch in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in § 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG beschriebenen Weise betroffen ist.

Welche Handlungen unter anderem als Verfolgung im Sinne des § 3a Abs. 1 AsylG gelten können, bestimmt dessen Abs. 2.

Nach § 3c AsylG, Art. 6 der RL 2011/95/EU kann die Verfolgung ausgehen von dem Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, oder von nichtstaatlichen Akteuren bei Fehlen staatlicher Schutzbereitschaft.

Schließlich muss nach § 3a Abs. 3 AsylG, Art. 9 Abs. 3 der RL 2011/95/EU eine Verknüpfung zwischen den Verfolgungsgründen und den Verfolgungshandlungen bestehen.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts liegt eine danach relevante Verfolgungsgefahr vor, wenn dem Asylsuchenden bei verständiger, nämlich ob-

jektiver, Würdigung der gesamten Umstände seines Falles eine Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, so dass ihm nicht zuzumuten ist, im Heimatstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren. Dabei ist eine „qualifizierende“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Asylsuchenden Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann. Eine in diesem Sinne wohlbegründete Furcht vor einem Ereignis kann deshalb auch dann vorliegen, wenn aufgrund einer „quantitativen“ oder mathematischen Betrachtungsweise weniger als 50 % Wahrscheinlichkeit für dessen Eintritt besteht. Beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung ist deshalb dann anzunehmen, wenn bei der vorzunehmenden „zusammenfassenden Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts“ die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb die dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen (BVerwG, Urteil v. 15.03.1988 – 9 C 278/86, juris Rn. 23; Urteil v. 05.11.1991 – 9 C 18/90, juris Rn. 17).

Grundlage dieser Prognoseentscheidung ist das bisherige Schicksal des Asylbewerbers. Dabei ist es gemäß den in § 15 AsylG, Art. 4 der RL 2011/95/EU geregelten Mitwirkungs- und Darlegungsobliegenheiten seine Aufgabe, die Gründe für seine Flucht vor Verfolgung schlüssig vorzutragen. Unter Angabe genauer Einzelheiten hat er einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, der, als wahr unterstellt, bei verständiger Würdigung ergibt, dass ihm Verfolgung droht. Gemäß Art. 4 Abs. 4 der RL 2011/95/EU gilt insoweit für solche Personen eine Beweiserleichterung, die bereits vorverfolgt wurden, bzw. von Verfolgung unmittelbar bedroht waren. Aufgrund der Vorverfolgung besteht die widerlegbare Vermutung, dass der Schutzsuchende sein Herkunftsland aufgrund berechtigter Furcht vor (erneuter) Verfolgung verlassen hat (BVerwG, Urteil vom 27.04.2010, NVwZ 2011, 51, beck-online Rn. 21; Hess. VGH, Urteil vom 21.09.2011 – 6 A 1005/10.A, juris Rn. 24).

Der in Deutschland geborenen Klägerin droht in Somalia mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit geschlechtsspezifische Verfolgung i.S.v. § 3a Abs. 1, Abs. 2 Nr. 6 AsylG in Form von Genitalverstümmelung durch nichtstaatliche Akteure (§ 3c Nr. 3 AsylG).

Somalia weist weltweit die höchste Rate von weiblicher Genitalverstümmelung auf. Bis zu 98 % der Mädchen und Frauen zwischen 15 und 49 Jahren sind genitalverstümmelt. Hinsichtlich des Beschneidungsalters gehen die Angaben auseinander. Die Beschneidung dürfte danach jedenfalls zwischen dem 4. und 14. Lebensjahr üblich sein (Auswär-

tiges Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Bundesrepublik Somalia, Stand: Januar 2019, S. 15; BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Somalia, Stand: 12.01.2018, S. 99 f.; TERRE DES FEMMES, Somalia, Stand: September 2016, S. 1). Vor allem die extremste Form der weiblichen Genitalverstümmelung ist weit verbreitet. Dabei handelt es sich um Typ III der WHO-Klassifizierung bzw. die so genannte pharaonische Beschneidung/Infibulation, d. h. es findet eine Verengung der Vaginalöffnung mit Bildung eines deckenden Verschlusses statt, indem die kleinen und/oder die großen Schamlippen beschnitten und zusammengefügt werden, mit oder ohne Entfernung des äußerlich sichtbaren Teils der Klitoris (BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Somalia, Stand: 12.01.2018, S. 99 f.; Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Bundesrepublik Somalia, Stand: Januar 2019, S. 15). Entsprechend verbreitet sind die hieraus resultierenden Gesundheitsprobleme der Betroffenen. Häufig findet die Beschneidung in hygienisch widrigen Zuständen statt, aufgrund von Infektionen oder großem Blutverlust überleben viele die Verstümmelung nicht (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Bundesrepublik Somalia, Stand: Januar 2019, S. 15).

Die weibliche Genitalverstümmelung markiert in Somalia den Übergang von der Kindheit zum Frausein und wird in der Regel von traditionellen Beschneiderinnen ausgeführt (TERRE DES FEMMES, Somalia, Stand: September 2016, S. 1). Hintergrund der weiblichen Genitalverstümmelung ist der Gedanke, dass man die Mädchen dadurch vor erwünschtem und unerwünschtem Geschlechtsverkehr schütze, so ihre Reinheit und Jungfräulichkeit aufrechterhalten und damit ihre Position auf dem Heiratsmarkt verbessern könne. Trotz wiederholter Erklärungen der religiösen Führer des Landes, dass der Islam seine Töchter keineswegs zu Genitalverstümmelung verpflichte, diese sogar im Widerspruch zum Islam stehe, werden die Praktiken im Namen des Islam fortgeführt (TERRE DES FEMMES, Somalia, Stand: September 2016, S. 2).

Vor diesem Hintergrund droht auch der Klägerin in Somalia mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Genitalverstümmelung. Nach Überzeugung des Gerichts, die es aufgrund der mündlichen Verhandlung und insbesondere der informatorischen Anhörung des Mutter der Klägerin gewonnen hat, sind auch die Eltern der Klägerin bei einer Rückkehr nach Somalia trotz ihrer ablehnenden Haltung nicht in der Lage, ihre Tochter vor einer Genitalverstümmelung zu bewahren.

Die Mutter der Klägerin hat glaubhaft geschildert, wie sie selber und auch ihre älteste Tochter gegen den Willen der Eltern bzw. der Mutter beschnitten worden sind. Nach ihren glaubhaften Angaben geht der Zwang einer Beschneidung auch nicht bloß von den Eltern oder der Familie aus, sondern von der gesamten Stammesgesellschaft und der Nachbarschaft. Auch ihre Eltern haben diesem Druck nicht standhalten können. Da Männer in den Prozess der Beschneidung nicht eingebunden oder von diesem gar ausgeschlossen werden, kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass der Vater der Klägerin wirksamen Schutz bieten kann.

Ist der Klägerin nach alledem die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, bedarf es keiner Entscheidung mehr über eine Verpflichtung der Beklagten zur Zuerkennung subsidiären Schutzes nach § 4 AsylG. Die Ziffer 3 des angefochtenen Bescheides ist wegen des von ihr ausgehenden Rechtsscheins gleichwohl aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Das Verfahren ist nach § 83b AsylG gerichtskostenfrei.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Hessische Verwaltungsgerichtshof.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Kassel
Goethestraße 41 + 43
34119 Kassel

zu stellen.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht Vertretungszwang (§ 67 Abs. 4 VwGO). Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Der Antrag kann als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV -) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden (§ 55a Abs. 3 VwGO).

Klug

Beglaubigt

Kassel, den 29.10.2019



Gröne, Justizbeschäftigte